



46A

P A S S A U

LEBEN AN DREI FLUSSEN



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MASSTAB

KLARSTELLUNGS- UND ORTSABRUNDUNGSSATZUNG BAYERISCH HAIBACH II

GEMARKUNG BEIDERWIES

STADTPLANUNG	U 630	STATUS	DATUM	NAME
 <i>Konform</i>	BEARBEITET	ENTWURF	20.07.2000	HB/RS
	GEANDERT		20.09.2000	HB/WH
			13.11.2000	HB/WH

M 1 : 1000

REFERAT FÜR
STADTENTWICKLUNG



VERFAHRENSVERMERKE

DER ENTWURF FÜR DIE KLARSTELLUNGS- UND ORTSABRUNDUNGSSATZUNG VOM 13.11.2000 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 26.01.2001 BIS 27.02.2001 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 2 VOM 17.01.2001 BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DIE KLARSTELLUNGS- UND ORTSABRUNDUNGSSATZUNG MIT BESCHLUSS VOM 14.05.2001 GEMÄSS § 10 BAUGB I. V. M. ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



SIEGEL

PASSAU, 15.05.2001
STADT PASSAU

Gill. Rösler
OBERBÜRGERMEISTER

h. h.

DIE REGIERUNG VON NIEDERBAYERN HAT MIT SCHREIBEN VOM 09.08.2001 AZ.: 220-4622/11-164 DIE KLARSTELLUNGS- UND ORTSABRUNDUNGSSATZUNG NACH § 34 ABS. 5 I. V. M. § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB GENEHMIGT.



SIEGEL

LANDSHUT, 09.08.2001
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN
(Hofner, R.)

DIESE SATZUNG WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 19 AM 29.08.2001 RECHTSVERBINDLICH. DIE KLARSTELLUNGS- UND ORTSABRUNDUNGSSATZUNG MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM UNTERNEHMEN STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

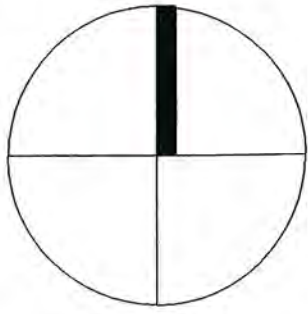
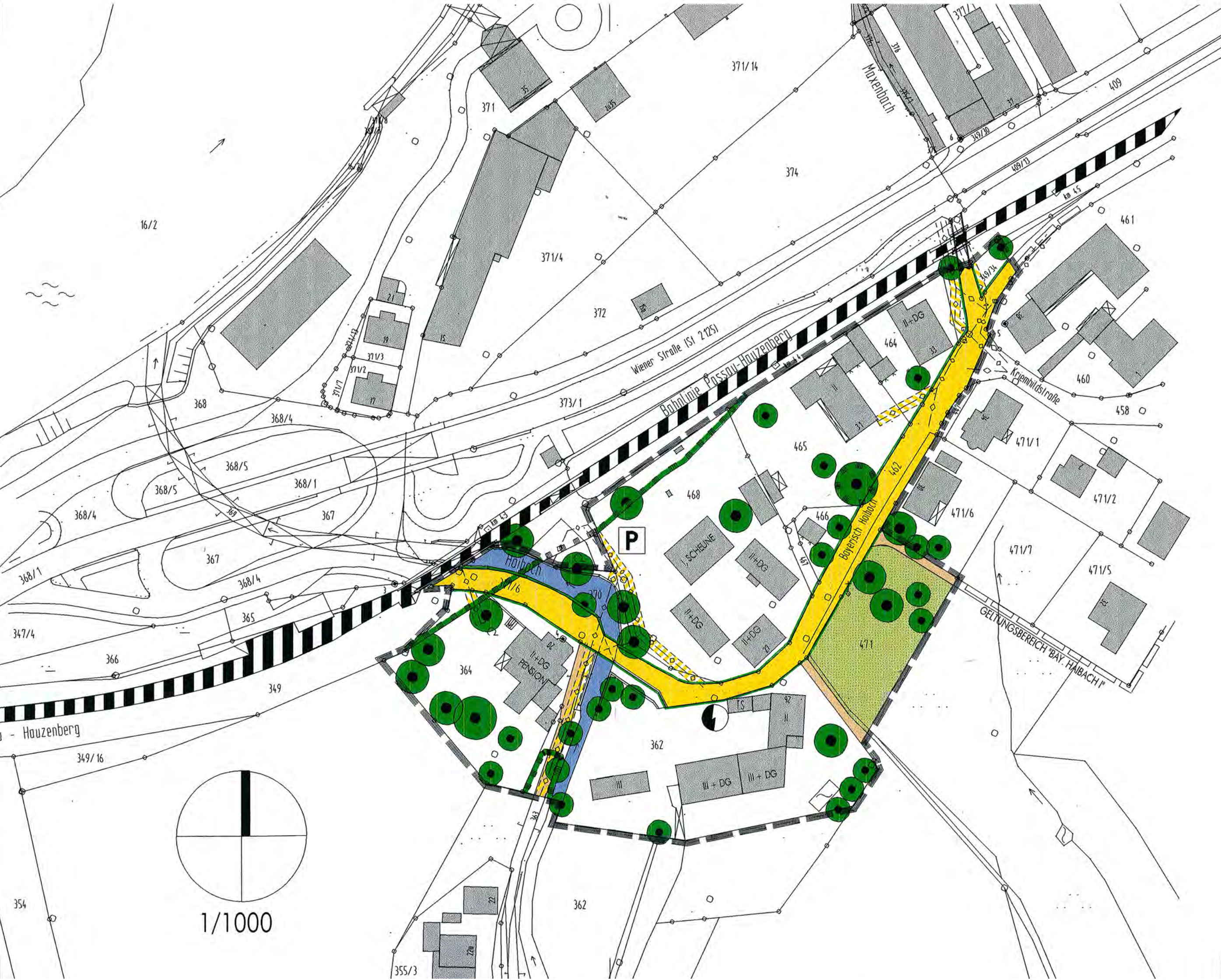


SIEGEL

PASSAU,
STADT PASSAU

Gill. Rösler
OBERBÜRGERMEISTER

h. h.



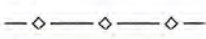
1/1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 0.1 VERÄNDERUNGEN AN BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN SICH IN DAS ORTS,-STRASSEN UND LANDSCHAFTSBILD EINFÜGEN.
- 0.2 NEBENGEBÄUDE BEDÜRFTEN KEINER GENEHMIGUNG, SOFERN SIE ART. 63 BAYBO ENTSPRECHEN.
- 0.3 GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN, PARKPLÄTZE UND GEHWEGE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN, WIE SCHOTTERRASSEN, RASENGITTER-STEINEN, MINERALBETON ODER PFLASTER MIT BREITEN FUGEN AUSZUFÜHREN, UM DEN ANFALL VON OBERFLÄCHENWASSER GERING ZU HALTEN UND DIE GRUNDWASSERNEUBILDUNG ZU FÖRDERN.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 z.B. II MAX. ZUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (SIEHE PLANEINTRAG)
- 1.2 DG DACHGESCHOSS UNTER DER VOLLGESCHOSSGRENZE (ART. 2 ABS. 5 'BAYBO)
- 1.3  ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- 1.4  PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEGE
- 1.5  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (ABGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLÄCHEN)
- 1.6  PARKFLÄCHE, PRIVAT
- 1.7  TRAFOSTATION
- 1.8  KANAL, UNTERIRDISCH VERLAUFEND
- 1.9  PRIVATES GRÜN (LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE)
- 1.10  BÄUME SIND ZU ERHALTEN
- 1.11  MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- 1.12  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

PLANLICHE HINWEISE

2.1		BAHNANLAGE
2.2		BACHLAUF
2.3		BEST. FLURSTÜCKSGRENZEN
2.4		BEST. GEBÄUDE
2.5	465	FLURSTÜCKSNUMMER
2.6		BILDSTOCK
2.7		BIOTOP LAUT BIOTOPKARTIERUNG DER STADT PASSAU VOM MÄRZ 1991
2.8		WASSERFLÄCHE

SATZUNGSTEXT

DIE STADT PASSAU ERLÄSST GEM. § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) FOLGENDE KLARSTELLUNGS- UND ORTSABRUNDUNGSSATZUNG:

- § 1 DIE GRENZEN FÜR DEN IN ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL UND DIE EINBEZOGENE FLÄCHE WERDEN ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN 1/1000 VOM 13.11.00 FESTGELEGT. DER LAGEPLAN IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.
- § 2 INNERHALB DER IM § 1 FESTGELEGTE GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGS-RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB.
- § 3 DIESE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.